

Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Radener Runze“

Vom 20. Juni 2017

Auf Grund von § 22 Absatz 1, §§ 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1, § 14 Absatz 1, § 20 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, sowie § 32 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308) und des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, und § 16 Absatz 4 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Naturschutzgebiet

Die in § 2 bezeichneten Flächen der Gemeinde Röderaue und der Stadt Großenhain im Landkreis Meißen werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt den Namen „Radener Runze“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von circa 26,7 Hektar.

(2) Folgende Flurstücke sind nach dem Stand vom 8. Juni 2016 ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebietes in der Gemeinde Röderaue:

in der Gemarkung Raden: 89/2, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119/1, 119/2, 120, 121, 122, 122a, 123, 123a, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 136a, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 143a, 144, 145, 146, 147, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 154a, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 162a und 163

sowie in der Stadt Großenhain:

in der Gemarkung Treugeböhla 153, 457, 458 und 459.

(3) Das Naturschutzgebiet ist als Teilfläche des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain“ (SAC DE 4546-304) und als Teilfläche des Vogelschutzgebietes „Unteres Rödertal“ (SPA DE 4546-451) Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die durch

die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Übersichts- und Flurkarte, ausgefertigt vom Landratsamt Meißen im Maßstab 1 : 4 000 mit einer roten Linie eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Linienaußenkante der Grenzeintragungen in der Karte. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(5) Die Verordnung mit Karte wird beim Landratsamt Meißen im Kreisumweltamt, 01558 Großenhain, Remonteplatz 8 im Raum 2.41 für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Bewahrung, pflegliche Nutzung und naturschutzgerechte Entwicklung eines zusammenhängenden regional bedeutsamen Quellmoorkomplexes mit Erlenbruchwaldzonen, peripheren Röhrichten, Seggenrieden, Feucht- und Nasswiesen, Hochstaudenfluren, Feuchtgebüschchen sowie naturnahen Quellgrabenläufen und weiteren Komponenten und seines unbeeinträchtigten hydrologischen Zustandes zur Erhaltung und Entwicklung von Biotopen und Lebensgemeinschaften wildlebender Tier- und Pflanzenarten, aus naturgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen und wegen der besonderen Seltenheit und Eigenart des Gebietes. Das Naturschutzgebiet dient auch der Gewährleistung der NATURA 2000-Erhaltungsziele gemäß der Grundsatzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1499) und der Grundsatzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1513).

(2) Der besondere Schutzzweck ist

1. die Erhaltung und Entwicklung des Gesamtgebietes und seiner Teile in ihrem räumlichen und funktionellen Zusammenhang unter Vermeidung von Eingriffen in die hydrologischen Verhältnisse und Unterbindung direkter Stoffeinträge sowie innerer und äußerer Störungseinflüsse;
2. die Erhaltung und Revitalisierung der Quellflüsse als Naturbäche des Tieflandes mit Kiesuntergrund sowie der Moorgewässer mit natürlicher Wasserbeschaffenheit als gebietsprägende hydrologische Komponente;
3. die Erhaltung grundwassernaher quelliger und hangwasserbeeinflusster Talhangböden der weiträumigen Quellmulde mit ihrer ursprünglichen Strukturierung und mit ihrem vorhandenen Relief;
4. die Erhaltung und Entwicklung der Biotopausstattung und -qualität der offenen und bewaldeten Quellmulde vor allem

mit Bruch- und Quellwäldern, kleinflächigen Moorgewässern, Röhrichten, Seggenrieden, Hochstaudenfluren, Feucht- und Nasswiesen und weiteren Komponenten und besonders ihres naturnahen, mosaikartig und kleinteilig verzahnten Biotopgefüges im Randbereich des Erlenwaldes, der westlich vorgelagerten offeneren Feuchtfur und der quelligen Hangbereiche, um die artenreiche Flora und Fauna in möglichst vollständigen Lebensgemeinschaften nachhaltig zu sichern;

5. die Bewahrung und Entwicklung eines dauerhaft günstigen Erhaltungszustandes der gebietseigenen Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere des Lebensraumtyps 3260 – Fließgewässer mit Unterwasservegetation;
6. die Bewahrung und Entwicklung eines dauerhaft günstigen Erhaltungszustandes der gebietseigenen Populationen aller Tier- und Pflanzenarten gemäß der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere von Elbebiber (*Castor fiber albus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*);
7. die Erhaltung überregional bedeutsamer und gefährdeter Vegetationseinheiten, wie des quelligen Erlenbruchs (*Carici elongatae alnetum* und *Cardamino-Alnetum*) und gefährdeter Seggen- und Binsengesellschaften, wie Rispen-Seggen-Ried (*Caricetum paniculatae*) und Fadenbinsen-Sumpf (*Juncetum filiformis*);
8. die Erhaltung der Populationen überregional bedeutsamer Pflanzenarten, wie Aufrechte Berle (*Berula erecta*), Bach-Quellkraut (*Montia fontana* ssp. *variabilis*), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*) und Sumpffarn (*Thelypteris palustris*) sowie des Breitblättrigen Knabenkrautes (*Dactylorhiza majalis*);
9. die Erhaltung der Vorkommen sowie der Lebensräume gefährdeter beziehungsweise störungsempfindlicher Tierarten mit teilweise speziellen Habitatansprüchen, insbesondere hinreichend großräumiges feuchtes und strukturreiches Grünland beanspruchender Vogelarten wie Wachtelkönig (*Crex crex*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), von Brutvogelarten der strukturreichen Feldflur wie Neuntöter (*Lanius collurio*) und Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) und altholzreicher Gehölze wie Grauspecht (*Picus canus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), des Kranichs (*Grus grus*) sowie der Teilhabitate regelmäßiger Nahrungsgäste wie Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Weißstorch (*Ciconia ciconia*) und Rastvögel wie Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) und Kornweihe (*Circus cyaneus*) sowie der Vorkommen weiterer gebietstypischer und in Sachsen gefährdeter Tierarten der Gewässer wie Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*);
10. die Verbesserung der Kohärenzbedingungen zu angrenzenden und benachbarten Lebensräumen, die nach der Richtlinie 92/43/EWG von gemeinschaftlicher Bedeutung sind.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind vorbehaltlich der Zulässigkeitsbestimmungen des § 5 alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des

Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 50) geändert worden ist, zu errichten, wesentlich zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder auszubauen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vorzunehmen;
4. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes, insbesondere den Zustand der Gewässer verändern können oder Grundwasser zu fördern;
6. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege zu betreten oder auf ihnen zu reiten oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Hunde unangeleint laufen zu lassen;
12. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
13. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
14. Veranstaltungen jeglicher Art (einschließlich Geocaching) durchzuführen;
15. Fluggeräte jeglicher Art zu starten, zu landen, sonstige Flugsportarten, Drohnenflug oder Modellflug auszuüben oder
16. Gewässer oder deren Ufer im Sinne von §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, zu beseitigen oder so auszubauen (zum Beispiel umzugestalten), dass in Folge eine Verstärkung des künstlichen Ausbaugrades eintreten kann.

(3) Der Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern (§ 16 des Sächsischen Wassergesetzes, in der jeweils geltenden Fassung), insbesondere Baden, Tränken, Eissport oder Befahren mit Fahrzeugen ist ausgeschlossen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten dieser Verordnung freigestellt sind:

1. nach Anordnung oder schriftlicher Zulassung der Naturschutzbehörde Pflege-, Bestandserhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen oder Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes;
2. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
3. nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde:
 - a) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite und Befestigungsart und ihrer Nutzung für Telekommunikationslinien mit der Einschränkung, dass für wassergebundene Decken nur landschaftstypische Materialien verwendet werden dürfen;
 - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung und Kommunikation;
 - c) Gewässerunterhaltung (die Unterhaltung der Hauptgräben durch Beseitigung von Abflusshindernissen zwecks schadlosem Wasserabfluss, Krautung, Böschungsmahd, Grundräumung nur organisches Substrat. Kleine Wiesengräben können unter Beibehaltung des bisherigen Profils per Hand entlandet werden) und Gewässerausbaumaßnahmen zur Renaturierung von Gewässern oder
 - d) sonstige Verkehrssicherungsmaßnahmen;
4. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) Freigestellt sind die bisher rechtmäßig ausgeübte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung von zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhandenen Meliorationsanlagen und Entwässerungsgräben sowie das Freihalten von landwirtschaftlicher Nutzfläche von Gehölzwuchs:

1. ohne Grünland umzubrechen oder zu erneuern;
2. ohne Klärschlamm, Material aus Biogasanlagen, Gülle oder Jauche einzubringen; andere Düngung bedarf der Anzeige bei der Naturschutzbehörde;
3. ohne Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden (mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von Ampfer) oder Biozide oder andere Chemikalien zu lagern oder Silage oder Schnittgut zu lagern;
4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
5. ohne Tränkstellen an den Gewässern zu betreiben;
6. ohne Wasser aus oberirdischen Gewässern zu entnehmen;
7. ohne die Gewässer oder Gehölze in die Beweidung einzubeziehen;
8. mit der Maßgabe, dass eine Aufnahme der Beweidung oder Änderung des Beweidungsregimes bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen ist und die reguläre Nutzung von Feucht- und Nasswiesen sowie von Flachland-Mähwiesen des FFH-Lebensraumtyps 6510 grundsätzlich per Mahd erfolgt.

(3) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte, ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in naturnaher Art und Weise in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang:

1. ohne das Einbringen nicht einheimischer oder waldgesellschaftsfremder Gehölze;
2. ohne zusätzlich Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
3. mit der Maßgabe, dass Forstarbeiten im Zeitraum zwischen dem 15. August und dem 1. Februar eines jeden Jahres durchzuführen sind und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können;
4. mit der Maßgabe, dass keine Entnahme von Höhlenbäumen oder Horstbäumen erfolgt und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können und
5. mit der Maßgabe, dass eine Befahrung im Zuge der Bewirtschaftung nur bei Dauerfrost erfolgt und die Bewirtschaftung mit Einzelstammentnahmen so erfolgt, dass der flurstücksbezogene Kronenschlussgrad von 0,7 gesichert bleibt und Rückegassen vermieden werden.

(4) Freigestellt ist die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. die Anlage von Wildfütterungen und Wildäckern verboten ist;
2. sonstige Jagd- und Hegeeinrichtungen mit Ausnahme von mobilen Ansitzen sowie die Durchführung von Gesellschaftsjagen in den Monaten März bis Oktober der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde bedürfen;
3. die Jagd mit Schlageisen verboten ist und
4. die Jagd auf Federwild und Feldhasen verboten ist.

(5) Unbeschadet der in § 5 Absatz 1 bis 4 genannten Zustimmungsvorbehalte bleiben der Genehmigung der Naturschutzbehörde vorbehalten:

1. Untersuchungen, soweit sie nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt sind;
2. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit dies nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt ist;
3. die Neuanlage von Kleingewässern als Amphibienlaichgewässer;
4. die Kennzeichnung von Wegen;
5. Maßnahmen zur gezielten Bekämpfung invasiver Neobiota;
6. sonstige Maßnahmen zum Artenschutz sowie
7. Maßnahmen zur Besucherlenkung.

(6) Das Betreten oder Befahren des Naturschutzgebietes erfolgt auf eigene Gefahr. § 4 Absatz 2 Nummer 11 bleibt unberührt.

(7) Anzeigepflichtige Untersuchungen und Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Durchführung anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde kann innerhalb eines Monats nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder die Maßnahme untersagen, wenn sie mit dem besonderen Schutzzweck nicht vereinbar ist.

(8) Zulassungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens-

und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 36 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erteilt hat.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundsätze der Pflege und zielgerichteten Entwicklung des Naturschutzgebietes sind

1. die gebietsübergreifende Stabilisierung und Optimierung des Wasserhaushaltes sowie der Erhalt und die Konsolidierung der Quellschüttungen;
2. die abschnittsweise fließgewässerbegleitende Etablierung eines galeriewaldartigen Bacherlenwaldes bei Offenhaltung angrenzender Quellmulden;
3. die natürliche Sukzession der naturnahen Laubwaldgesellschaften, insbesondere des Erlenwaldes sowie der sonstigen heimischen Strauch- und Baumbestände sowie Vorwaldstadien;
4. die Stabilisierung der hydrologischen Verhältnisse der quelligen Hangbereiche durch allmähliche Verlandung der abführenden Quellgräben unter Nutzung von Moorinitiativen;
5. die Biotoppflege der Grünland-, Röhricht- und Riedgesellschaften der schwer zugänglichen quelligen, sumpfigen beziehungsweise anmoorigen Standorte mit dem Ziel der Unterdrückung der Verbuschung vorzugsweise durch Handmäh mit der Sense beziehungsweise mit leichter, oberbodenverträglicher Technik im Spätsommer oder von Oktober bis Februar. Quellige Nasswiesen sollten dabei jährlich, fließgewässerfernere Riede und Röhrichte etwa alle 4 bis 6 Jahre und fließgewässernahe Bereiche etwa alle 10 Jahre gepflegt werden;
6. die pflegliche Nutzung der grundwasserferneren Nass-, Feucht- und Frischwiesen vorzugsweise durch Mahd mit angepasster Technik oder Schafbeweidung ohne Pferchhaltung, auf den westlichen, südlichen und nordöstlichen (trockeneren) Wiesenflächen bei Auszäunung der Gewässer optional auch durch Extensivrinderbeweidung;
7. die Entwicklung magerer Flachlandmähwiesen des Lebensraumtyps 6510 in den trockeneren Bereichen;
8. der Erhalt und die weitere Entwicklung der Wuchsorte beziehungsweise Habitate besonders schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der in § 3 Absatz 2 unter den Nummern 6, 8 und 9 genannten Arten;
9. die frühzeitige Bekämpfung invasiver Neobiota.

(2) Weitere für die Gewährleistung wesentlicher Schutzzwecke des Naturschutzgebietes erforderliche einzelne Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind insbesondere in dem Managementplan für das FFH-Gebiet DE 4546 304 „Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain“ vom 6. April 2011 dargestellt.

(3) Die Naturschutzbehörde kann mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten Verträge zur Durch-

führung der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abschließen.

(4) Wenn der Schutzzweck des Naturschutzgebietes oder die Erhaltungsziele der NATURA 2000 – Gebiete im Naturschutzgebiet nicht anderweitig zu gewährleisten sind, kann die Naturschutzbehörde die Duldung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten anordnen.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die jeweils zuständige Naturschutzbehörde nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist

und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG und die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG nicht entgegenstehen.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erklärt hat.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung, in der jeweils geltenden Fassung, errichtet, wesentlich ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder ausbaut, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vornimmt;
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 Abfälle oder sonstige Materialien lagert;
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können oder Grundwasser fördert;
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;

7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
8. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 Tiere einbringt, wild lebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 9 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
10. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 10 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt;
11. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 11 Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege betritt oder auf ihnen reitet oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen fährt oder Hunde unangeleint laufen lässt;
12. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 12 Feuer anzündet oder unterhält;
13. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 13 Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
14. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 14 Veranstaltungen jeglicher Art durchführt;
15. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 15 mit Fluggeräten jeglicher Art startet, landet oder sonstige Flugsportarten oder Modellflug ausübt oder
16. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 16 Gewässerausbaumaßnahmen durchführt, in deren Folge eine Verstärkung des künstlichen Ausbaugrades eintreten kann.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis d ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und öffentlichen oder gekennzeichneten Wegen, Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr und Kommunikation oder Gewässern durchführt oder für die Unterhaltung unbefestigter Wege keine landschaftstypischen Materialien verwendet, Verkehrssicherungsmaßnahmen oder Pflegemaßnahmen durchführt;
2. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 Grünland umbricht oder erneuert;
3. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 2 Klärschlamm, Gülle oder Jauche ausbringt oder andere Dünger ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde ausbringt;
4. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 3 Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, auf Grünland anwendet, Biozide oder andere Chemikalien lagert oder Silage oder Schnittgut lagert;

5. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 4 zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen vornimmt;
6. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 5 Tränkstellen betreibt;
7. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 6 Wasser aus oberirdischen Gewässern entnimmt;
8. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 7 Gewässer oder Gehölze in die Beweidung einbezieht;
9. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 8 Beweidung oder Änderung des Beweidungsregimes ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde vornimmt;
10. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 1 nicht einheimische oder waldgesellschaftsfremde Gehölze einbringt;
11. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 2 zusätzlich Entwässerungsmaßnahmen vornimmt;
12. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 3 ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde Forstarbeiten in der Zeit vom 1. Februar bis 14. August durchführt;
13. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 4 Höhlenbäume oder Horstbäume entnimmt;
14. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 5 anders als mit Einzelstammentnahme Holzeinschlag vornimmt oder die Flächen außerhalb von Dauerfrost zur Bewirtschaftung befährt oder den Kronenschlussgrad in Folge von Hiebmaßnahmen auf weniger als 0,7 auf einem Flurstück absenkt oder Rückegassen anlegt;
15. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 1 Wildfütterungen oder Wildäcker anlegt;
16. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 2 sonstige Hegeeinrichtungen anlegt oder sonstige Jagdeinrichtungen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde betreibt;
17. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 3 die Jagd mit Schlag-eisen betreibt oder
18. entgegen § 4 Nummer 4 die Jagd auf Federwild oder Hasen ausübt;

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde:

1. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 1 Untersuchungen, soweit sie nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt sind, durchführt;
2. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 2 das Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit dies nicht gemäß § 5 Absatz 1 freigestellt ist, betritt;
3. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 3 Kleingewässer anlegt;
4. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 4 Wege kennzeichnet;
5. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 5 invasive Neobiota bekämpft;
6. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 6 sonstige Maßnahmen zum Artenschutz durchführt oder
7. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 7 Maßnahmen zur Besucherlenkung vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 5 in Kraft. Gleichzeitig treten die Beschlüsse des Rates des Kreises Großenhain 35-56/78 vom 3. April 1978 und des Kreistages Großenhain Nummer 18-2/90 vom 26. Juli 1990 außer Kraft, soweit sie sich auf das flächenhafte Naturdenkmal RG 020 „Radener Runze“ beziehen.

Meißen, den 20. Juni 2017

Landratsamt Meißen
Steinbach
Landrat